

Antrag auf Abschluss einer Programmvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Umwelt BAFU und dem Kanton Zürich

(Art. 19 Abs. 3 Subventionsgesetz vom 5. Okt. 1990, SuG, SR 616.1)

Programmvereinbarung zwischen dem BAFU und dem Kanton Zürich

Bereich: Wild- und Wasservogelschutzgebiete (Art. 11 Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel, JSG; SR 922.0)

Dauer: 1.7.2009–31.12.2011

Programmziel: *Flächen- & Qualitätserhalt:*
Erhalt von Anzahl, Fläche, Qualität und Akzeptanz der Schutzgebiete sowie Erkennbarkeit der Schutzgebiete im Feld.

Bundesbeitrag: Fr. 139 125.–

Verpflichtungskredit Nr. VO146.00 Wildtiere, Jagd, Fischerei 2008–2011 des Bundes

Rechtsmittel

Wer durch einen Antrag auf Abschluss einer Programmvereinbarung besonders berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Abänderung hat, kann nach Massgabe von Artikel 19 Absatz 3 SuG innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation beim Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern, eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Die vollständigen Unterlagen einschliesslich Anhänge können innerhalb derselben Frist und nach telefonischer Voranmeldung beim Bundesamt für Umwelt, Zentrale Koordinationsstelle NFA, Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen, Telefon 031 324 78 54 sowie bei der Baudirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, Telefon 043 259 28 06, eingesehen werden.

29. September 2009

Bundesamt für Umwelt